

# **Haus- und Vermietungsordnung für das Jenfeld-Haus**

## **Präambel**

Das Jenfeld-Haus, das 1991 eröffnet wurde, ist als feste Größe im Stadtteil Jenfeld akzeptiert. Träger der Einrichtung ist der Selbsthilfe e.V. Jenfeld (im weiteren Jenfeld-Haus genannt).

Durch den Veranstaltungssaal, Werkraum, Tanzraum, das Literaturzimmer und Musikzimmer, sowie die Seminarräume, hält das Jenfeld-Haus an einer zentralen und markanten Straßenkreuzung ein ansprechendes und technisch adäquat ausgestattetes Raumangebot vor. Zur Verbesserung der Lebensqualität, koordiniert das Jenfeld-Haus aus dem und für den Stadtteil Kulturangebote, die nicht nur der reinen Unterhaltung dienen, sondern auch stören, bewegen, zum Nachdenken animieren und die Lust an die eigene Kreativität zu entdecken helfen.

Dadurch wird den Bürgerinnen und Bürgern der Zugang zu Musik und Kunst erleichtert, weil kulturelle Bildung Anknüpfungsmöglichkeiten zu Kompetenzerwerb und Integration bietet. Die Angebote sind generationsübergreifend. Sie berücksichtigen ebenso die Migrationshintergründe sowie Menschen, deren Bildungsentwicklungen Spannungen aufweisen. Das Haus ist barrierefrei.

Das Jenfeld-Haus wird vom Bezirksamt Wandsbek gefördert.

Diese Haus- und Vermietungsordnung beschreibt das Verhalten im Jenfeld-Haus und auf seinem Gelände für Gäste, Veranstalter, Gastronomen und das Personal des Jenfeld-Hauses.

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- 1) Das Jenfeld-Haus und sein Gelände stehen der Öffentlichkeit im Rahmen dieser Haus- und Vermietungsordnung zur Verfügung.
- 2) Einzelne Räume des Jenfeld-Hauses können auf Antrag für öffentliche und nicht-öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, sofern diese dem Charakter der Einrichtung entsprechen und sonstige Belange des Stadtteils oder des Bezirks nicht entgegenstehen.
- 3) Das Rauchen ist im gesamten Jenfeld-Haus nicht gestattet.
- 4) Hunde sind im Jenfeld-Haus an der Leine zu führen.

## **§ 2**

### **Hausrecht und Aufsicht**

Das Jenfeld-Haus übt das Hausrecht auf dem gesamten Grundstück aus. Seinen Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Haus- und Vermietungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Es kann Personen, die den Anordnungen nicht Folge leisten, den weiteren Aufenthalt auf dem Grundstück mit sofortiger Wirkung untersagen. MitarbeiterInnen des Jenfeld-Hauses ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.

## **§ 3**

### **Öffnungs- und Nutzungszeiten**

- 1) Das Jenfeld-Haus ist ganzjährig montags bis samstags geöffnet. An gesetzlichen Feiertagen und den Hamburger Schulferien gibt es Ausnahmeregelungen, die über einen Aushang bekannt gemacht werden.
- 2) Soweit das Büro besetzt ist, wird das Jenfeld-Haus für BesucherInnen auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten geöffnet. Interessierte klingeln bitte an der Tür des Haupteingangs.
- 3) Das Jenfeld-Haus ist auch während privater Nutzungen innerhalb der Öffnungszeiten für BesucherInnen zugänglich.
- 4) Die Nutzung darf nur in der durch das Jenfeld-Haus bestätigten Zeit erfolgen.

#### § 4

### **Handhabung bei Vermietungen**

- 1) Der Veranstalter erkundigt sich vor seiner beabsichtigten Nutzung persönlich, telefonisch oder schriftlich im Jenfeld-Haus, ob der gewünschte Raum noch frei ist. Eine mündliche Reservierung ist möglich jedoch für beide Vertragspartner nicht bindend.
- 2) Ein Anspruch auf Vermietung von Räumen besteht nicht. Vermietungsanfragen können vom Jenfeld-Haus ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 3) Der Nutzungsvertrag auf Nutzung von Räumen im Jenfeld-Haus ist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular (zum herunterladen unter "[www.jenfeld-haus.de](http://www.jenfeld-haus.de)"), spätestens drei Werktage Tage vor Veranstaltungsbeginn mit dem Jenfeld-Haus abzuschließen. Der/die Mieterin hat bei Abschluss des Vertrages einen Personalausweis resp. Reisepass vorzulegen. Vereine müssen die Eintragung bzw. die Gemeinnützigkeit nachweisen.
- 4) Der Veranstalter bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem "Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages", dass er gegen das Risiko der ihn nach dieser Haus- und Vermietungsordnung treffenden Haftungsfälle versichert ist.
- 5) Die Benutzung der Räume ist nur für den in der Nutzungsbestätigung beschriebenen Zweck zulässig.
- 6) Der Inhaber der Nutzungsbestätigung ist der Veranstalter der in den Räumlichkeiten des Jenfeld-Hauses bzw. auf dem Gelände durchzuführenden Veranstaltung. Eine Überlassung an Dritte ist dem Veranstalter nur mit schriftlicher Genehmigung des Jenfeld-Hauses gestattet.
- 7) Bei der Werbung für die Veranstaltung muss der Veranstalter deutlich genannt werden. Der Veranstalter muss für alle erforderlichen Genehmigungen (Verbraucherschutzamt, GEMA, Künstlersozialkasse, usw.) selbst sorgen.
- 8) Die Zeit der Übergabe für die erforderlichen Schlüssel, die dem Veranstalter in der Nutzungsbestätigung schriftlich mitgeteilt wird, ist nicht der Beginn der Nutzungszeit. Entscheidend ist der Zeitrahmen, beginnend mit der Aufbauzeit und endend mit der Abbauzeit, die dem Veranstalter schriftlich mit der Nutzungsbestätigung mitgeteilt wird.
- 9) Stornierungen sind unverzüglich, spätestens jedoch drei Wochen vor Nutzungsbeginn dem Jenfeld-Haus schriftlich mitzuteilen. Stornierungskosten in Höhe von 60% der vereinbarten Grundmiete und 60% des Tarifs entstehen bei Kündigungen des Vertrages, wenn die Absage weniger als 21 Tage vor Nutzungsbeginn erfolgt.
- 10) Das Jenfeld-Haus ist berechtigt, die Nutzungsvereinbarung fristlos zu kündigen, wenn die Rechnung nicht bis zum Zahlungstermin ausgeglichen ist.
- 11) Der Veranstalter muss am Schluss der Veranstaltung dafür Sorge tragen, dass die Türen vom Saal und der Cafeteria, sowie Toilettenfenster verschlossen sind, andernfalls kann er für eventuelle Schäden haftbar gemacht werden.
- 12) Der Veranstalter erkennt mit seiner Unterschrift auf dem "Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages" diese Haus- und Vermietungsordnung an.

#### § 5

### **Grundsätze für Besucher des Jenfeld-Hauses, von Kulturveranstaltungen und Mieter**

- 1) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist. Der Veranstalter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich. Im übrigen gilt § 1.
- 2) Die Anzahl von BesucherInnen im Jenfeld-Haus ist wie folgt begrenzt:
  - a) Saal: Max. 150 Personen bei gleichzeitiger Bewirtung an Tischen und max. 199 Personen bei kulturellen Veranstaltungen.
  - b) Cafeteria: Max. 80 Personen bei gleichzeitiger Bewirtung an Tischen und max. 80 Personen bei kulturellen Veranstaltungen.
  - c) Musikzimmer: Max. 10 Personen

- d) Seminar/Werkraum: Max. je 40 Personen
- e) Tanzraum: Max. 20 Personen
- f) Spiegelraum: Max. 30 Personen
- g) Literaturraum: Max. 10 Personen

Die im „Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages über Räume im Jenfeld-Haus“ angegebene Personenzahl darf nicht überschritten werden. Im Übrigen gilt die Versammlungsstättenverordnung der FHH (VStättVO).

- 3) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist im Haus und auf dem Gelände untersagt.
- 4) Die Nutzung der Küche im 1. OG ist nur in Anwesenheit von MitarbeiterInnen des Jenfeld-Hauses oder von ihm beauftragten Personen gestattet.
- 5) Für abgelegte Garderobe und Gegenstände wird vom Jenfeld-Haus keine Haftung übernommen.
- 6) Lärm und sonstige Belästigungen sind wegen der Nachbarn zu vermeiden. In unmittelbarer Nähe befinden sich Wohnhäuser. Es gelten die allgemeinen nachbarschaftsrechtlichen Vorschriften und Gepflogenheiten. Dies gilt insbesondere nach 22 Uhr. Deswegen sind Fenster und Türen grundsätzlich geschlossen zu halten.
- 7) Gegenstände wie Tische, Stühle etc. sind nach Beendigung der Benutzung in dem übernommenen Zustand an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen. Auf- und Abbauarbeiten sind vom Veranstalter nach Weisung des Jenfeld-Hauses durchzuführen. Kosten für diese Arbeiten durch MitarbeiterInnen des Jenfeld-Hauses werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 8) Der Veranstalter muss die Räume besenrein übergeben.
- 9) Der Veranstalter hat das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass nur die für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Bereiche des Jenfeld-Hauses und des Grundstücks betreten und die Haus- und Vermietungsordnung eingehalten wird. Vom Mieter sind drei volljährige Personen zu benennen, die bei der Veranstaltung als Ordnungskräfte während der gesamten Zeit anwesend sein müssen. Im Übrigen gilt die Versammlungsstättenverordnung der FHH (VstättVO).
- 10) Der Veranstalter hat für die notwendige Sicherheit zu sorgen. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass den VeranstaltungsteilnehmerInnen bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann. Das Ordnungspersonal muss entsprechend erkennbar sein.
- 11) Sämtliche Feuer- und Rauchmelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben.
- 12) Notausgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Türen dürfen nicht verhängt, verbaut oder zugestellt werden.
- 13) Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln oder Befestigen von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Das vom Jenfeld-Haus zur Verfügung gestellte Inventar muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Inventar sind entschädigungspflichtig.
- 14) Eine Verwendung von offenem Licht oder Feuer ist verboten.
- 15) Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwerentflammable Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre Schwerentflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Veranstalter hat auf Verlangen des Jenfeld-Hauses Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorzulegen. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.
- 16) Spiritus, Öl u.ä. zu Heiz- oder Betriebszwecken dürfen nicht verwendet werden.
- 17) Das Klavier darf nur auf Grund einer schriftlichen Nutzungsbestätigung genutzt werden (vgl. §4, 3). Das Stimmen des Klaviers wird auf Kosten des Veranstalters durch eine vom Jenfeld-Haus beauftragte Firma übernommen.
- 18) Das Signet des Jenfeld-Hauses ist ein geschütztes Zeichen. Die nicht autorisierte Verwendung für Druckerzeugnisse wie Plakate, Einladungskarten, Tischkarten etc. ist nicht statthaft.

- 19) Das zur Verwendung beabsichtigte Werbematerial (Plakate, Flugblätter, etc.) ist vor Veröffentlichung dem Jenfeld-Haus vorzulegen. Dieses ist insbesondere dann zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn der Veranstalter nicht genannt ist oder die Werbung den Interessen des Jenfeld-Hauses oder der FHH widerspricht.
- 20) Die infolge der Veranstaltung zu entrichtenden Steuern, Abgaben an die KSK (Künstlersozialkasse), sowie GEMA-Gebühren sind vom Veranstalter zu tragen.
- 21) Nicht privatgenutzte Aufnahmen bzw. Rundfunk- und Fernsehübertragungen des Veranstalters oder Dritter bedürfen der Zustimmung des Jenfeld-Hauses.
- 22) Der Veranstalter verpflichtet sich, sämtliche Abfälle und Leergut nach Abschluss der Veranstaltung zu entsorgen. Die hauseigenen Container stehen hierfür nicht zur Verfügung.
- 23) Parkmöglichkeiten sind auf dem Parkplatz neben dem Saal, sowie in öffentlichen Parkbuchten in der Umgebung vorhanden.
- 24) Das Parken auf dem Zugangsweg zum Seiteneingang (Nordostseite, Zufahrtsweg für die Feuerwehr) ist nicht gestattet.

## **§ 6**

### **Widerruf der Nutzungsbestätigung**

- 1) Der Abschluss des Nutzungsvertrages über Räume im Jenfeld-Haus erfolgt im Rahmen dieser Haus- und Vermietungsordnung und kann ebenso unter zusätzlichen Auflagen erfolgen. Er ist ohne Anspruch auf Entschädigung gegenstandslos, wenn diese Auflagen nicht erfüllt werden.
- 2) Die Nutzung wird nicht bestätigt bzw. kann jederzeit vollständig oder teilweise widerrufen werden, wenn der Veranstalter, dessen Erfüllungsgehilfe, Besucher der Veranstaltung oder sonstige auf Veranlassung des Veranstalters anwesende Dritte vorsätzlich, grob fahrlässig oder in wiederholten Fällen fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Haus- und Vermietungsordnung verstoßen.

## **§ 7**

### **Nutzungsentgelt**

- 1) Das Nutzungsentgelt (Mietzins) errechnet sich nach der Größe des genutzten Raumes in Verbindung mit einer einmaligen Pauschale für die Mitnutzung der sanitären Anlagen, Wege etc. Das ist die Grundmiete. Hinzu kommt ein Tarif der nach Art der Nutzung gestaffelt ist und stündlich anfällt (Anzahl der Stunden multipliziert mit dem jeweiligen Tarif zuzüglich der Grundmiete).
- 2) Die Höhe des Nutzungsentgeltes ergibt sich aus der Preisliste. Das Entgelt muss, sofern nicht anders vereinbart, spätestens sechs Werktage vor Beginn der Veranstaltung auf dem in der Nutzungsbestätigung angegebenen Konto des Selbsthilfe e.V. Jenfeld eingegangen sein.
- 3) Kosten für besondere Ausstattungsmerkmale (Klaviernutzung, technisches Gerät, etc.) sowie für angefordertes Personal werden gesondert berechnet.
- 4) Bei Nutzungen für Geburtstage, Feste und Feiern kann die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von Euro 300,00 gefordert werden.

## **§ 8**

### **Bewirtung**

- 1) Die Bewirtung erfolgt im Auftrag und auf Rechnung des Veranstalters. Die beauftragten Firmen müssen benannt werden.
- 2) Bei der Wahl eines Gastronomen für Bewirtungen im Jenfeld-Haus ist der Veranstalter frei.
- 3) Eine Benutzung von Einweggeschirr, Einwegflaschen sowie Einwegdosen ist nicht gestattet.
- 4) In der Cafeteria des Jenfeld-Hauses dürfen Speisen nur erwärmt werden.
- 5) Für das Personal von professionellen Bewirtungsunternehmen, stehen Personaltoiletten zur Verfügung.
- 6) Der Gastronom muss im Besitz einer gültigen Konzession nach dem Gaststättengesetz (GastG) sein.

## **§ 9**

### **Haftung und Schadenersatz**

- 1) Der Veranstalter ist verpflichtet, die von ihm in den überlassenen Räumen abzuhaltenden Veranstaltungen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt durchzuführen und zu beaufsichtigen.
- 2) Der Veranstalter hat die überlassenen Räume einschließlich ihres Inventars vor der Benutzung auf etwaige Mängel, die die Gebrauchstauglichkeit einschränken oder aufheben, sowie auf ihre Eignung für die im Rahmen der Veranstaltung vorgesehenen Verwendung mit verkehrsüblicher Sorgfalt zu prüfen.
- 3) Der Veranstalter haftet für Beschädigungen auf Grund schuldhaften Verhaltens, sowie jeder Form der Fahrlässigkeit, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung stehen, gleich, ob es sich um eigenes Verschulden oder das Verschulden Dritter, derer er sich bedient, handelt.
- 4) Der Veranstalter haftet insbesondere auch für alle Schäden einschließlich etwaiger Verunreinigungen, die dem Jenfeld-Haus im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den überlassenen Einrichtungen, den Zugängen und Zugangswegen sowie den Außenanlagen entstehen.
- 5) Der Veranstalter übernimmt für die Zeit der Veranstaltung (einschl. Auf- und Abbauzeiten) die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der ihm überlassenen Einrichtungen.
- 6) Das Jenfeld-Haus haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung, dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Beauftragten, Besuchern der Veranstaltung oder sonstigen dort anwesenden Dritten entstehen, es sei denn, diese Schäden sind auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Jenfeld-Hauses zurückzuführen. Der Veranstalter stellt das Jenfeld-Haus von Ansprüchen der in Satz 1 genannten Personen frei.
- 7) Der Veranstalter stellt das Jenfeld-Haus darüber hinaus von jeglichen Ansprüchen für solche Schäden frei, die sonstigen bei der Veranstaltung nicht anwesenden Dritten, im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen.
- 8) Sachmängelansprüche des Veranstalters gegenüber dem Jenfeld-Haus sind ausgeschlossen.
- 9) Die Haftung des Jenfeld-Hauses gem. § 836 BGB (Haftung des Grundstücksbesitzers) bleibt unberührt.

## **§ 10**

### **Bekanntgabe**

Die Haus- und Vermietungsordnung wird durch Aushang im Jenfeld-Haus an sichtbarer Stelle bekannt gemacht und ist unter "[www.jenfeld-haus.de](http://www.jenfeld-haus.de)" einsehbar.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Haus- und Vermietungsordnung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft. Zuletzt geändert am 11. März 2015.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

Selbsthilfe e.V. Jenfeld als Träger des Jenfeld-Hauses

Der Vorstand / die Mitgliederversammlung

Charlottenburger Straße 1

22045 Hamburg

Tel.: 040.65 44 06-0

Fax: 040.65 44 06 – 24

[info@jenfeld-haus.de](mailto:info@jenfeld-haus.de)

[www.jenfeld-haus.de](http://www.jenfeld-haus.de)